

**Wochenmarktsatzung
für die Hansestadt Lübeck
vom 13.12.1977
in der Fassung vom 07.12.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 310) sowie der Stadtverordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Hansestadt Lübeck vom 22.11.1977 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.11.2009 für die Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Hansestadt Lübeck betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte**

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Festsetzungsbehörde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von dem Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften abweichend festgesetzt werden, wird dies in den Lübecker Nachrichten bekannt gemacht.

**§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören über die Regelung des § 67 Abs. 1 GewO hinaus

Kurzwaren,
Textilien,
Leder- und Gummiwaren,
Haushaltswaren,
Kunststoffartikel,
Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
Papier- und Schreibwaren,
Spielwaren,
kunstgewerbliche Artikel.

- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 4 Zutritt

Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von dem Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren und ausgepackt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen am Tag vor dem Markttag in der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr und am Markttag frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Auf dem Markt a. d. Markt dürfen Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände am Tag vor dem Markttag in der Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr und am Markttag frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden.
- (3) Der Aufbau muss spätestens 15 Minuten vor der in Anlage aufgeführten Öffnungszeit abgeschlossen sein.
- (4) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall durch die Marktaufsicht erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen eine Tiefe von 3 m nicht überschreiten.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfrei sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) (gestrichen)
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrort (ausgenommen Grobmüll wie Kartonagen, Kisten, Stiegen, Gebinde usw.) von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in soweit vorhandene Gefäße oder Geräte einzufüllen und die

bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Marktverwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen.

- (3) Die Hansestadt Lübeck kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10 Haftung

Die Hansestadt Lübeck haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 10 a Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Marktfläche betritt, obwohl ihm der Zutritt untersagt ist (§ 4);
 - b) Waren von einem anderen als dem zugelassenen Sandplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1);
 - c) ohne Erlaubnis seine Zuweisung einem Dritten überträgt (§ 5 Abs. 5);
 - d) auf Verlangen des Bereiches Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften nach Widerruf der Erlaubnis den Standplatz nicht sofort räumt (§5 Abs. 7);
 - e) Waren früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt oder auspackt (§ 6 Abs. 1);
 - f) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände am Tag vor dem Markttag außerhalb der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr oder am Markttag früher als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit aufbaut oder spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit nicht von der Marktfläche entfernt hat (§ 6 Abs. 2);
 - g) (gestrichen)
 - h) Plakate oder sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder in unangemessenem Rahmen innerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt (§ 7 Abs. 6);
 - i) in Gängen und Durchfahrten etwas abstellt (§ 7 Abs. 7);
 - j) die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen des Bereiches Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften nicht beachtet (§ 8 Abs. 1);
 - k) sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 8 Abs. 2);
 - l) Waren im Umhergehen anbietet (§ 8 Abs. 3 Nr. 1);

- m) Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt (§ 8 Abs. 3 Nr. 2);
 - n) Tiere (ausgenommen Blindenhunde sowie zum Verkauf bestimmte Tiere) auf die Marktfläche verbringt oder Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4);
 - o) warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft (§ 8 Abs. 3 Nr. 5);
 - p) Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen nicht den Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet (§ 8 Abs. 4);
 - q) die Marktfläche verunreinigt oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt (§ 9 Abs. 1);
 - r) den Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält (§ 9 Abs. 2);
 - s) die Marktfläche durch verwehtes Papier und anderes leichtes Material verunreinigt oder Abfälle vom Standplatz, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen nicht in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einfüllt sowie diese Flächen vor Verlassen des Marktes nicht gereinigt übergibt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von EUR 2,56 bis EUR 511,29 geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2010 in Kraft.

Lübeck, den 07.12.2009

gez. Saxe

Der Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1

der Wochenmarktsatzung für die Hansestadt Lübeck vom 13. Dezember 1977 in der Fassung vom .12.2009

| Wochenmarktplatz: | Wochentage: | Öffnungszeiten: |
|--|---|------------------------|
| Brolingplatz | mittwochs, samstags | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Hanseplatz | freitags | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Meesenkaserne | montags, donnerstags | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Moisling | freitags | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Brink | dienstags, donnerstags, sonnabends | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Markt a.d. Markt | montags, donnerstags | 10.30 – 19.00 Uhr |
| Schrammen (während des Weihnachtsmarktes) | montags, donnerstags | 10.30 – 19.00 Uhr |
| Auf Teilstücken der Breiten Straße und des Marktes | dienstags, mittwochs, freitags, sonnabends | 09.00 – 18.00 Uhr |
| Travemünde (Oktober – April) | montags, donnerstags | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Travemünde (Mai – September) | montags, donnerstags | 08.00 – 14.00 Uhr |
| Hasenweg | mittwochs | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Buntekuh | freitags | 14.00 – 17.00 Uhr |
| Kücknitz | freitags | 08.00 – 13.00 Uhr |
| Schlutup | Mittwochs | 08.00 – 13.00 Uhr |

Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, werden die Märkte am Vortag abgehalten; ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag, fallen die Märkte aus.